

Schriften zum Internationalen Recht

Band 135

Rechtssprichwort und Erzählgut

Europäische und afrikanische Beispiele

Herausgegeben von

Heinrich Scholler und Silvia Tellenbach



Duncker & Humblot · Berlin

HEINRICH SCHOLLER / SILVIA TELLENBACH (Hrsg.)

Rechtsspruchwort und Erzählgut

Schriften zum Internationalen Recht

Band 135

Rechtsspruchwort und Erzählgut

Europäische und afrikanische Beispiele

Herausgegeben von

Heinrich Scholler und Silvia Tellenbach



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2002 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7646
ISBN 3-428-10900-7

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Vorwort

Mit dem Thema Rechtsspruchwort und Erzählgut – Europäische und afrikanische Beispiele greift die Sektion 6 (Vergleichende Rechtsgeschichte, orientalische Rechte und ethnologische Rechtsforschung) der Gesellschaft für Rechtsvergleichung bei ihrer Sitzung bei der Tagung in Hamburg vom 19.–22. September 2001 ein rechtshistorisches und rechtspolitisches Problem auf, das in den letzten Jahrzehnten umstritten war. Ausgangspunkt für die neue Problemstellung und das neue Interesse war weniger die immer noch nicht zu einem Abschluss gekommene Diskussion in Deutschland, als die Beschäftigung mit autochthonen Rechtssystemen insbesondere in Afrika. Wenn verschiedene neue Verfassungen dieses Kontinentes, z. B. die Verfassung der Federal Democratic Republik of Ethiopia von 1994 oder die südafrikanische Verfassung, ausdrücklich die Möglichkeit eröffnen, traditionelles Recht vor sogenannten cultural courts geltend zu machen, so dokumentiert sich hierin ein Wiedererwachen des traditionellen Gewohnheitsrechtes, das aufs Engste mit der Entwicklung der Rechtsspruchwörter in diesen Ländern verbunden ist. Der berühmte Code Civil Äthiopiens, das Werk des großen Rechtsvergleichers René David, wurde in großen Teilen Äthiopiens insbesondere hinsichtlich des Personen-, Familien- und Erbrechtes außer Kraft gesetzt. Nicht nur sind die neugeschaffenen Bundesstaaten, die sich im Wesentlichen nach ethnischen Gesichtspunkten reorganisieren, kompetent für Personen-, Familien- und Erbrecht, sondern im Rahmen ihrer Kompetenz öffneten sie sich auch in verstärktem Maße dem alten Gewohnheitsrecht einschließlich der Spruchweisenheiten der jeweiligen Ethnien (Art. 34 IV und 78 äthiop. Verf. v. 1994). Auf Bundesebene hat zwar das äthiopische Parlament als Rahmengesetz ein einheitliches Familienrecht neu erarbeitet und beschlossen, doch liegt es in der Hand der einzelnen Mitgliedsstaaten, dieses Rahmen- oder Modellgesetz zu übernehmen. Weitere Gesichtspunkte kommen hinzu, um das Interesse am neuerwachten Gewohnheitsrecht zu verstärken. Die neuen jural postulates, die für die neuen afrikanischen Staaten von Bedeutung sind, finden sich stärker in der alten Spruch- und Rechtsspruchwortweisheit verankert, als in den westlich orientierten Präambeln der modernen afrikanischen Gesetzgebung. An die Stelle von Negritude oder Ujama, die oft nur politische Hülsen waren, tritt stärker ein weiterentwickeltes, mündlich tradiertes Gewohnheitsrecht. Hinzu kommt die wachsende Bedeutung der Rechtsprechung und des einzelnen entschiedenen Rechtsfalles für die Entwicklung eines an sozialer und endlicher Gerechtigkeit orientierten Rechtswesens. Allerdings gab es genügend fehlgeschlagene Versuche, das Gewohnheitsrecht der neuen Staaten, das bisher nur mündlich tradiert war, schriftlich zu fixieren. Dabei erkannte man aber, dass die Ummünzung von mündlichem Gewohnheitsrecht in schriftlich fixierte Gesetze gerade den Lebensnerv des

oral tradierten und damit flexiblen Rechtes trifft. Verhält es sich anders mit den Rechtssprichwörtern? Ist es ein unabänderliches historisches Gesetz, dass sie durch technisch immer ausgefeiltere, oft dem Rechtsvolk völlig unverständliche Gesetzestexte ersetzt werden? Kann das Rechtssprichwort im Richterspruch die Akzeptanz des Rechtes wieder erhöhen? Diesen Fragen widmete sich die diesjährige Tagung der Sektion.

München, im Dezember 2001

Heinrich Scholler

Inhaltsverzeichnis

Ruth Schmidt-Wiegand

Rechtsspruchwörter im Gericht. Zum Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit in mittelalterlichen Rechtsquellen	9
---	---

Wilhelm J. G. Möhlig

Der Stellenwert von Sprichwörtern im rechtlichen Kontext bei dem Bantuvolk der Kerewe (Ostafrika)	25
---	----

Harald Sippel

Die Bedeutung von Sprichwörtern als Quelle afrikanischen Gewohnheitsrechts im Rahmen des deutschen kolonialen Rechts- und Gerichtssystems	43
---	----

Bairu Tafla

The Role of Proverbs in Litigation in Traditional Ethiopia and Eritrea	73
--	----

Heinrich Scholler

Recht und Sprichwort in Äthiopien	89
---	----

Silvia Tellenbach

Diskussionsbericht	109
--------------------------	-----

Rechtssprichwörter im Gericht

Zum Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit in mittelalterlichen Rechtsquellen

Von Ruth Schmidt-Wiegand*

Als ich nach längerer Zeit die Unterlagen zu den Rechtssprichwörtern wieder zur Hand nahm,¹ wurde mir sehr viel stärker als früher bewusst, dass die Impulse oder Motive für Entstehen und Vergehen von Rechtssprichwörtern in ihrer mündlichen Weitergabe zu suchen sind und nicht so sehr in ihrer mehr oder weniger zufälligen Fixierung in schriftlichen Quellen. Der Untertitel zu meinem Thema „Rechtssprichwörter im Gericht“ muss von daher lauten: „Zum Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit in mittelalterlichen Rechtsquellen“ und nicht – wie ursprünglich geplant – umgekehrt. Daraus ergibt sich für meine Ausführungen ein vierteiliger Aufbau. Ich werde zunächst über das Rechtssprichwort als „altes gesprochenes Wort“ handeln und erst dann über seine Verschriftlichung seit dem 13. Jahrhundert im deutschsprachigen Raum. In einem dritten Abschnitt werde ich danach fragen, was der schriftlichen Überlieferung für ihre Verwendung im Gericht zu entnehmen ist. In einem vierten Abschnitt werde ich von einem konkreten Beispiel aus nach den Veränderungen fragen, die Rechtssprichwörter durch ihren Übertritt von der Rechtssprache in die Umgangssprache durch Variantenbildung erfahren können. Für die historischen Teile stütze ich mich auf die deutschsprachigen Rechtsbücher des 13. bis 16. Jahrhunderts, während der letzte Teil, der dem Idiomatisierungsprozess der Neuzeit gilt, bis zur Gegenwartssprache führt.²

I. Rechtssprichwörter als gesprochenes Wort

Rechtssprichwörter sind kurze, prägnante Regeln, die sich auf das Recht beziehen, und meist auch aus einer bestehenden Rechtsordnung stammen.³ Mit dem

* Prof. Dr. Dr. h.c. Ruth Schmidt-Wiegand, Westfälische Wilhelms-Universität Münster / Marburg.

¹ Deutsche Rechtsregeln und Rechtssprichwörter. Ein Lexikon, hg. von Ruth Schmidt-Wiegand unter Mitarbeit von Ulrike Schowe, München 1996.

² Schowe, Mit Haut und Haar. Idiomatisierungsprozesse bei sprichwörtlichen Redensarten aus dem Bereich des mittelalterlichen Strafrechts, 1994.

³ Röhrich / Mieder, Sprichwort, 1977, S. 72.

Typ des Sprichworts in einem allgemeinen Verständnis haben sie bestimmte Merkmale⁴ wie die Abgeschlossenheit und Isolierbarkeit des Satzes gemeinsam: *Recht muss Recht bleiben*. Beiden, Sprichwort und Rechtsspruchwort, eignet Allgemeingültigkeit und eine lehrhafte Tendenz wie bei *Unrecht Gut/tut selten gut*. Hinzu kommen Schmuckformen wie der Endreim (sofern es sich um einen Zweizeiler handelt), die Bildhaftigkeit oder Metaphorik, oft verbunden mit einer „übertragenen Bedeutung“ (d. h. einer nicht mehr wörtlich zu nehmenden Bedeutung) wie bei *Den Meineidigen hängt man über alle Diebe*. Und schließlich haben Sprichwort und Rechtsspruchwort eine weite Verbreitung gemeinsam, die auf Akzeptanz in breiten Bevölkerungsschichten beruht. Hier hat man früher von sogenannter Volksläufigkeit gesprochen, wofür man heute lieber Umlaufcharakter sagt, weil *Volksläufigkeit* die romantisch bedingte Vorstellung vom Ursprung der Sprichwörter im Volke zu stützen scheint, die man weitgehend ablehnt, weil eine Reihe von Rechtsspruchwörtern ihr Vorbild in Regeln des gelehrten römischen Rechts haben können.⁵

Von den gerade genannten Merkmalen ist für die gegenwärtige Forschung, die Phraseologie,⁶ die es mit den festgefühten Wendungen wie Sprichwort und Redensart zu tun hat vom Muster *jemanden auf die Folter spannen* oder *jemanden an den Pranger stellen* der sogenannte *Umlaufcharakter* das wichtigste Merkmal. Denn die weite Verbreitung beruht auf der zwischenmenschlichen Kommunikation, die sich in der Mündlichkeit vollzieht und vollzogen hat und deshalb vor und neben der Schriftform des Rechts einhergegangen ist, laufend auf sie einwirkend und sie umgestaltend. Die mündliche Form der Rechtsregel reicht damit in einen Zustand und in eine Zeitstufe zurück, als das Recht noch ohne Schrift auskommen musste.⁷ Bezeichnend hierfür ist das römische Zwölf Tafelgesetz (ca. 451/50 v. Chr.), dessen Prozessregelung ein rein mündliches Verfahren vorsieht, bei dem von einem schriftlichen Akt nirgends die Rede ist und bei dem bestimmte Formeln auswendig gelernt und aufgesagt werden mussten. – Das im „Sachsenspiegel“ Anfang des 13. Jahrhunderts beschriebene Verfahren des gerichtlichen Zweikampfes⁸ geht ähnlich als ein rein mündliches Verfahren vor sich. Termini wie *versprechen*, *gespreche*, *reden* belegen den Zusammenhang zwischen Recht und Rede. Analog zum Zwölf Tafelgesetz wird das Verfahren auch beim gerichtlichen Zweikampf des 13. Jahrhunderts durch eine Wette (d. h. die Hinterlegung von Pfändern) eingeleitet.

⁴ Zusammenfassung der Diskussion bei *Schmidt-Wiegand*, Sprichwörter und Redensarten aus dem Bereich des Rechts, 1996, S. 277–296, insb. S. 282; *Kaufmann*, Rechtsspruchwort, in: HRG IV, 1990, Sp. 64–367.

⁵ *Bausinger*, Formen der Volkspoese, ²1980, S. 151–156.

⁶ *Pilz*, Phraseologie, 1978; *Burger/Lucke*, Historische Phraseologie, 1998, S. 743–755; *Schowe*, Jemandem aufs Dach steigen – Von der losen Wortverbindung zum Phraseologismus, 1994, S. 235–247; *Munske*, Wie entstehen Phraseologismen?, 1998, S. 481–515.

⁷ *Bühler*, Wenn das Recht ohne Schrift auskommen muss, 1982, S. 79–91.

⁸ *Sachsenspiegel*, Land- und Lehnrecht, hg. von F. Ebel, 1993, S. 66–68 (Ldr. I, 63).

Vor diesem kulturgeschichtlichen Hintergrund ist auch der Begriff *Spruchwort*⁹ zu sehen, der erst zu Beginn des 12. Jahrhunderts, zunächst in der analytischen Form *altez gesprochen wort*, aufkam und sich gegenüber älteren Bezeichnungen wie *bîspel*, wörtlich „Beispiel“, aber auch „Fabel, Sage, Gerücht“ vom Elsaß bis Kärnten durchsetzte. Das Kompositum *Spruchwort*, wie *Diebstahl* und *Tragbahre* eine tautologische Wortbildung mit der Bedeutung „das viel gesprochene Wort“, belegt generell die Herkunft der Sätze aus der Mündlichkeit, wobei die sprichwörtlichen Redensarten, Worte und Wendungen, die in einen Satz gefügt werden, von den Sprichwörtern heute nicht mehr zu trennen sind, seit 1780 Adelung die Ableitung *sprichwörtlich* mit dieser umfassenden Bedeutung für „alle im Volksmund verbreiteten Redensarten“ eingeführt hat.

Die Geschichte des Wortes *Spruchwort*,¹⁰ die sowohl die Verbindung mit einer alten Tradition wie die Herkunft aus der Mündlichkeit in den ältesten Belegen wie ein *altez gesprochen wort* hat deutlich werden lassen, legt von hier aus die Frage nach ihrer soziokulturellen Funktion nahe. Sprichwort ist eine Äußerung von kulturellem Gedächtnis,¹¹ das weit in die Vergangenheit zurückreichen kann und sich in bestimmten einfachen Formen¹² wie Sprichwörtern äußert. Sprichwörter haben es von hier aus mit Gemeinwissen als Common Sense zu tun. Ihr Anliegen ist es, Solidarität des einzelnen mit dem Gemeinwesen durch Werte und Normen zu erzeugen, durch „Gelingensregeln des alltäglichen Zusammenlebens“, eine „Axiomatik des kommunikativen Handelns“ wie Assmann es genannt hat. Diese Funktionen des Sprichworts sind unter dem Begriff des Normativen zusammenzufassen. Sie geben auf die Frage eine Antwort „Was sollen wir tun?“ Sie dienen von hier aus der Urteilsbildung, der Rechtsfindung wie der Entscheidung; sie vermitteln Orientierungswissen und weisen Wege zum rechten Handeln. Diese Funktionalität der Sprichwörter allgemein trifft für die Rechtssprichwörter im besonderen Maße zu und erklärt den hohen Anteil, den sie am Sprichwortgut haben, wie auch die Nachhaltigkeit ihrer Wirkung. Hier werden also Grundstrukturen des Rechts greifbar, die in der Mündlichkeit liegen und von hier aus den interkulturellen Vergleich von Völkern und Zeiten erlauben, ja geradezu herausfordern.

II. Die Verschriftlichung von Rechtssprichwörtern

Die Frage nach der Herkunft der Rechtssprichwörter, nach ihrer Etymologie, wie man auch sagen kann, hat die Forschung lange vorrangig beschäftigt, ohne dass man hier von Seiten der Rechtshistoriker und Philologen zu eindeutigen

⁹ Trübners Deutsches Wörterbuch Bd. VI, 1955, S. 489; *Jacob und Wilhelm Grimm*, Deutsches Wörterbuch, Nachdruck Bd. 17, 1984, Sp 62–69.

¹⁰ *Kluge/Seebold*, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, ²²1989, S. 691.

¹¹ *Assmann*, Das kulturelle Gedächtnis, 1997, S. 141 f.

¹² *Jolles*, Einfache Formen, ⁵1974.